

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00184 vom 17. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00184)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00184 du 17 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00184 del 17 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Zu prüfen ist sodann das Vorliegen von Ablehnungsgründen gegen die der Beschwerdeführerin namentlich bekannt gegebenen Gutachter des Y.\_\_\_\_.

Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Zum einen werden von den triftigen Gründen die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) erfasst; zum andern zählen auch weitere Aspekte - etwa die fehlende Sachkenntnis - zu den triftigen Gründen (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, ZÄrlich 2009, Rz 17 zu Art. 44; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 6.4-5).

Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1 mit Hinweis). Deshalb ist ein triftiger Grund auch etwa gegeben, wenn es dem Gutachter an der im konkreten Fall erforderlichen Kompetenz fehlt oder er aus persönlichen Gründen nicht als geeignet erscheint (Kieser, a.a.O., Rz 18 zu Art. 44 mit Verweis auf Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung, Bern 2000, Rz 12 zu Art. 93).

4.2 Gegen die begutachtenden Ärzte wurde vorgebracht, es sei anzunehmen, dass sie im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG befangen seien, da zum einen Dr. A.\_\_\_\_ und Dr. C.\_\_\_\_ als sogenannte «fliegende Gutachter» aus Deutschland für eine IV-freundliche Gutachtenserstattung medial bekannt seien (Urk. 1 S. 6) und zum anderen die Ärzte über keine Berufsausübungsbewilligung verfügten (S. 8 ff.), mithin warf die Beschwerdeführerin den vorgeschlagenen Gutachtern mangelnde Fachkompetenz vor.

4.3. Alle von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Ärzte sind in fachlicher Hinsicht auf ihrem jeweiligen Begutachtungsgebiet mit einem Facharzttitel speziell fachlich qualifiziert. Aus dem öffentlich zugänglichen Medizinalberuferegister ergibt sich, dass Dr. Z. \_\_\_ seit 1981 über eine in der Schweiz erworbene Fachausbildung in der Allgemeinen Inneren Medizin verfügt und seit 1981 in Zürich zur Berufsausübung zugelassen ist. Dr. A. \_\_\_, Dr. C. \_\_\_ und Dr. B. \_\_\_, alles deutsche Ärzte, liessen sich in Deutschland entsprechend fachärztlich weiterbilden. Diese Titel wurden in der Schweiz anerkannt (vgl. [www.medregom.admin.ch](http://www.medregom.admin.ch)). Es besteht somit kein Anlass, an der Kompetenz und Zuverlässigkeit der vorgeschlagenen Ärzte zu zweifeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_997/2010 vom 10. August 2011, E. 2.4).

Soweit die Beschwerdeführerin Fragen zur Berufsausübungsbewilligung aufwarf, ist auf die 90-Tage-Regelung mit Angehörigen von EU- oder EFTA-Staaten (vgl. Art. 35 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe, SR 811.11) sowie auf Art. 15a lit. b des Gesundheitsgesetzes (GesG) des Kantons Bern ([http://www.sta.be.ch/belex/d/8/811\\_01.html](http://www.sta.be.ch/belex/d/8/811_01.html); besucht am 29. April 2013) hinzuweisen. Darüber hinaus ist mit der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 2 oben) festzuhalten, dass das Bundesgericht - soweit ersichtlich - eine kantonale Berufsausübungsbewilligung bislang nie als Voraussetzung für die Gutachtertätigkeit genannt hat.

Ebenso vermag der geäusserte Vorwurf der Beschwerdeführerin, wonach Dr. A. \_\_\_ aufgrund eines Strafverfahrens im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG befangen sei (Urk. 1 S. 9), nicht zu überzeugen, da die erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe - sollte es sich im Strafverfahren um diesen genannten Arzt handeln - aufgrund des erstinstanzlichen Freispruches im Oktober 2010 und dessen Bestätigung durch das Obergericht im Juni 2011 (vgl. Kommentar Berner Zeitung vom 10. Juni 2011, Urk. 3/13) nicht mehr im Raum stehen, weshalb im heutigen Zeitpunkt nicht ersichtlich ist, warum nicht von einer gewissen Vertrauenswürdigkeit ausgegangen werden kann, zumal der Gutachter freigesprochen wurde, die erhobenen Vorwürfe verjährt sind und er weiterhin beim Y. \_\_\_ tätig ist. Ein triftiger Grund zur Ablehnung besteht demnach nicht.

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die polydisziplinäre Begutachtung der Beschwerdeführerin bei den in Aussicht gestellten Ärzten vom Y. \_\_\_ angeordnet und die (kostenlose) Weiterleitung der von der Beschwerdeführerin gestellten Zusatzfragen an die Gutachter verweigert hat. Damit erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Da es im vorliegenden Verfahren nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:  
- Rechtsanwalt Yves Blöchlinger

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.